

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

## Ausgabe 7, Jahrgang 2023, vom 05.04.2023

Inhaltsverzeichnis:		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Deichschautermine 2023	1
2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2023 vom 28.03.2023	2
3	Auslegung der Vorschlagsliste der Hauptschöffen für die Amtsperiode 2024-2028	7



 Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Deichschautermine 2023



Datum: 24. Februar 2023

Aktenzeichen: 54.04.01.96-12

# Bezirksregierung Düsseldorf Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rees gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

11.05.2023 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und

Bienen, Millingen, Vehlingen Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

26.09.2023 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich,

Kreisgrenze Wesel / Kleve

26.09.2023 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt / Reckerfeld

Beginn: 14:00 Uhr

Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen

28.09.2023 Deichschau Grietherbusch

Beginn: 10:00 Uhr

Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 24.02.2023 Im Auftrag gezeichnet Guido Gohres

 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2023 vom 28.03.2023

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2023 (GV NRW S. 48) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 28.03.2023 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

# § 1 Freigabe der Verkaufsöffnung

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- 1.) Sonntag, 23.04.2023 anl. der Reeser Gewerbemesse
- 2.) Sonntag, 07.05.2023 anl. des Stadtfestes
- 3.) Sonntag, 17.09.2023 anl. des Halderse Stengelte-Fest
- 4.) Sonntag, 15.10.2023 anl. des Rheinfestes

Die Sonntagsöffnung anlässlich der Reeser Gewerbemesse beschränkt sich räumlich ausschließlich auf das Gewerbegebiet und umfasst die Max-Plank-Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Groiner Kirchweg 62-64 und die Empeler Straße ab der Kreuzung Max-Plank-Straße bis zum Melatenweg.

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Halderse Stengelte-Fest beschränkt sich zum einen auf den Lindendorfplatz und umfasst zudem die folgenden Straßen: Lindenstraße, Isselburger Straße und Bahnhofstraße.

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Stadt-/und Rheinfestes wird sich räumlich ausschließlich auf den historischen Stadtkern, wie im beigefügten Lageplan dargestellt innerhalb des rot markierten Bereiches und umfasst folgenden Bereich: Am Stadtgarten, Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Fallstraße / Kapitelstraße / Neustraße / Oberstadt 2 + 6 / Wasserstraße 3 / Rheinstraße 4 + 8, Rünkelstraße 4 + 10, Florastraße 8.

Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des § 12 Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2023 vom 28.03.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 28.03.2023

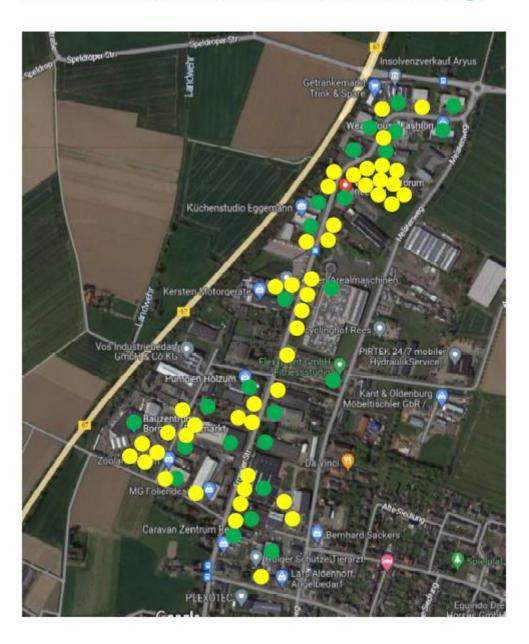
Stadt Rees Der Bürgermeister In Vertretung

Andreas Mai Erster Beigeordneter

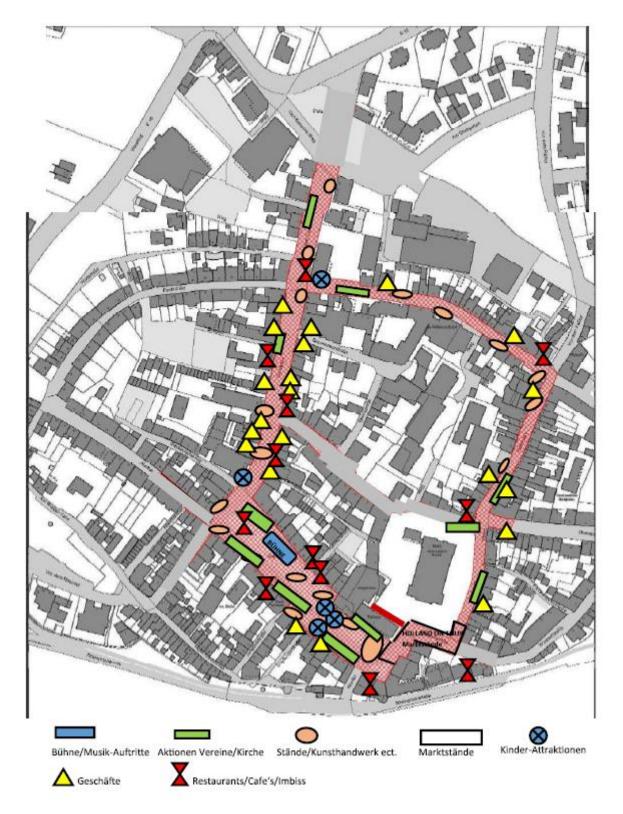
Anlagen zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2023 vom 28.03.2023:

Lageplan zur Reeser Gewerbemess am 23. April 2023

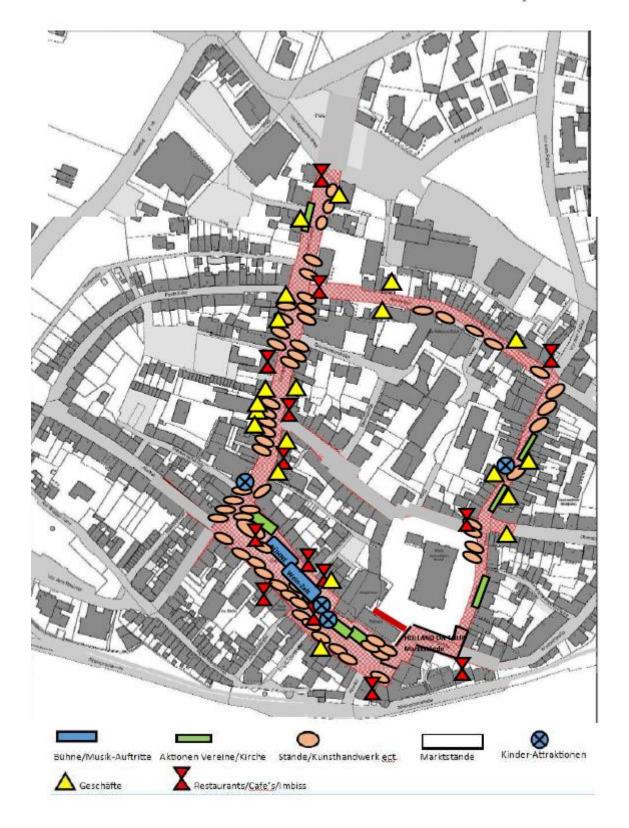
Positionierung von Attraktionen und Ausstellern (inkl. ansässiger Teilnehmer-Betriebe )











#### 3. Auslegung der Vorschlagsliste der Hauptschöffen für die Amtsperiode 2024-2028

Der Rat der Stadt Rees hat in der Sitzung am 28.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Zeit von 2024-2028 gefasst.

Die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024-2028 ist vom 05.04.2023 bis zum 14.04.2023 im Rathaus der Stadt Rees, Raum 123, während der Dienststunden montags bis donnerstags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einzusehen.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können gemäß § 37 GVG vom 05.04.-19.04.2023 schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, mit Angabe der Begründung nach § 32 bis 34 GVG, erhoben werden.

Rees, 30.03.2023

In Vertretung

Andreas Mai

1. Beigeordneter

